



#keineLangeweile
#Lagerfeuer
#Überraschungen

Kreisgruppe 7
im BLV für Hundesport e.V.



#Geisterstunde

#mitHund
#oderauchohneHund

Einladung zum Jugendzeltlager 2018

#teamwork

#undvielesmehr

#cooleAktivitäten



#mitPool

Wann? Samstag, den 11.08.18 - Mittwoch, den 15.08.18
(Anreise ab 11 Uhr / Abreise ab 16 Uhr)

Wo? Vereinsgelände des HSV Weilheim u.U. e.V. / KG 7
Iglauerstraße 1 / 82362 Weilheim (weitere Infos siehe: www.hsv-weilheim.de)

Meldebeginn: Freitag, den 22.06.2018 **Meldeschluss:** Sonntag, der 22.07.2018

Kosten: **65,00 €** / Bezahlung nach Meldebestätigung per Überweisung oder Bar.
Enthält Kosten für Übernachtung, Essen, Ausflüge und Events vor Ort.
Nehmt bitte ein kleines Taschengeld mit!

Meldestelle: OfJ KG7
Markus Dünzl / Bergwerkstraße 14 / 82380 Peißenberg
Email: markus.duenzl@hsv-weilheim.de (Anmeldung per E-Mail oder Post)

Endlich ist es wieder soweit...
...das warten hat ein Ende ...

Soviel will gesagt sein, es wird einiges geboten sein!
Aber am besten lasst Ihr euch überraschen.

Teilnehmen dürfen alle Jugendliche, die das 20. Lebensjahr
noch nicht vollendet haben und Mitglied im Bayerischen Landesverband für Hundesport sind.

Wir würden uns über zahlreiche Meldungen freuen!

Mit sportlichen Gruß

Markus Dünzl
Obmann für Jugendarbeit der KG7





Jugendzeltlager 2018

Wo sich junge Menschen zusammenfinden, bedürfen sie eines Freiraumes. Dennoch sind bestimmte Ordnungsgrundsätze unerlässlich, um gerade diesen Freiraum jedem einzelnen zu erhalten. Diesem Ziel dient diese Lagerordnung, die für alle Lagerteilnehmer verbindlich ist.

Sie kann und soll nur das Notwendigste regeln, um allen einen ungefährdeten Aufenthalt zu gewährleisten. Es ist deshalb erforderlich, dass alle Teilnehmer ihre Interessen in Toleranz und gegenseitiger Achtung aufeinander abstimmen und sich ergebende Probleme in kameradschaftlicher Weise freundschaftlich geregelt werden.

Die Zeltlagerordnung gilt ausnahmslos auch für Gäste des Jugendzeltlagers.
Der Einfachheit halber haben wir eine geschlechtslose Formulierung der Lagerordnung gewählt.

Organisation:

- 1.) Das Zeltlager wird von der Lagerleitung geleitet.
Die Lagerleitung sorgt dafür, dass die Lagerordnung entsprechend umgesetzt wird.
- 2.) Das Zeltlager wird in mehrere Betreuerkreise unterteilt.
Jedem Jugendlichen wird ein Betreuer zugewiesen. Die Betreuer vertreten die Lagerleitung.
Sie sind gegenüber jedermann im Zeltlager weisungsberechtigt.
- 3.) Das Weisungsrecht der Lagerleitung wird hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 4.) Sie sorgen dafür, dass die Lagerordnung, der zeitliche Programmablauf und die ergänzenden Regelungen eingehalten werden.

Allgemeine Verhaltenshinweise:

- 1.) Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendmedienschutzes sind verbindlich.
- 2.) Die Mahlzeiten werden gemeinschaftlich und gruppenweise eingenommen.
Der Ort der Einnahme variiert abhängig vom Programm.
- 3.) Die Nachtruhe beginnt um 23:00 und endet um 7:00 Uhr. In dieser Zeit ist absolute Ruhe zu wahren.
(Ausnahmen bilden hier alle zentralen Abendveranstaltungen)
- 4.) Das Rauchen ist auf dem gesamten Lagergelände und der Waldumgebung aus Sicherheitsgründen untersagt. Außerhalb des Lagergeländes werden gesonderte Raucherplätze ausgewiesen.
- 5.) Das Baden und Schwimmen in Lager angrenzenden Gewässern ist untersagt.
- 6.) Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist auf dem gesamten Lagergelände verboten.
- 7.) Das Zeltlagergelände darf grundsätzlich nur durch den Haupteingang betreten und verlassen werden.
Die Jugendlichen, die das Gelände verlassen, müssen sich entsprechend abmelden.
- 8.) Die im Lager gefundenen Gegenstände sind bei der Lagerleitung abzugeben.
- 9.) Brände, Verletzungen oder auftretende Erkrankungen sind sofort einem Betreuer zu melden.
- 10.) Im Interesse des Wohlbefindens und der Gesundheit aller Zeltlagerteilnehmer ist es auch bei Nacht untersagt, die Notdurft inner- oder außerhalb des Zeltlagergeländes im Freien zu verrichten, die sanitären Anlagen sind immer zu benutzen.
- 11.) Die Zeltlagerteilnehmer haben den Zeltlagerausweis ständig bei sich zu tragen und auf Verlangen der Lagerleitung bzw. den Betreuern vorzuzeigen.
- 12.) Das Zeltlager ist gewalt-, waffen- und drogenfrei. Daher sind alle damit verbundenen Dinge, Gegenstände und Materialien untersagt.
- 13.) Mitgebrachte Hunde sind bereits im Auto anzuleinen und dürfen nur auf Anweisung der jeweiligen Betreuer oder Erlaubnis des jeweiligen Trainers abgeleint werden!
Verunreinigungen auf dem Vereinsgelände und Umfeld (Wiese,...) müssen sofort beseitigt werden.



Es ist dafür Sorge zu tragen, das in regelmäßigen Abständen ausgeführt und mit Wasser versorgt wird. Für alle Hunde die auf dem Vereinsgelände geführt werden, ist der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung Pflicht. Es werden nur geimpfte, gesunde und versicherte Hunde zugelassen. Für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Vereinsgelände bleibt der Hundeführer/Besitzer verantwortlicher Halter im Sinne des bürgerlichen Rechts.

Umweltschutz:

- 1.) Es ist im Lager und in seiner Umgebung auf Ordnung, Sauberkeit und angemessene Ruhe zu achten. Bereitgestellte Müllbehälter sind zu benutzen, die Mülltrennung ist zu beachten.
- 2.) Bei Abbau ist der Zeltplatz so zu verlassen, wie er vorgefunden wurde. Sämtliche Abfälle müssen von den Jugendlichen entsorgt bzw. wieder mit nach Hause genommen werden.
- 3.) Nach dem Abbau der Zelte wird von der Zeltlagerleitung eine Abnahme durchgeführt. Erst nach der sorgfältig übergebenen Zeltplatzfläche dürfen die Jugendlichen abreisen.

Strom:

- 1.) An den Zelten gibt es keinen Strom.
- 2.) Es dürfen keine eigenen Stromaggregate verwendet werden.
- 3.) In den Zelten dürfen nur Beleuchtungsmittel eingesetzt werden, von denen keine Gefahr ausgeht, z.B. batteriebetriebene Lampen. Andere Beleuchtungen, wie Bezinlampen, Kerzen etc. sind verboten.

Obhuts- und Aufsichtspflicht:

- 1.) Diese Pflichten sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den Personensorgeberechtigten der minderjährigen Teilnehmer auf den jeweiligen begleitenden Betreuer übertragen worden.
- 2.) Die Kreisgruppe / der Bayrische Landesverband für Hundesport e.V. übernimmt keine Obhuts- und Aufsichtspflicht.
- 3.) Die Lagerleitung ist berechtigt zur Wahrnehmung der Lagerordnung, zur Durchführung und Sicherstellung des vorgesehenen Programms, zur Wahrung vor Leiblicher und seelischer Gefährdung, wenn das Gesamtwohl des Zeltlagers bedroht ist, Anweisungen zu erteilen.
- 4.) Zur Wahrnehmung des Hausrechts ist der Lagerleiter bzw. ein von ihm beauftragter Dritter und der Vorstand des HSV Weilheim u.U. e.V. berechtigt.
- 5.) Im Rahmen des Weisungsrechtes ist die Lagerleitung berechtigt, Lagerteilnehmer nach Hause zu schicken in Begleitung einer Aufsichtsperson auf Kosten der Eltern oder durch die Eltern abholen zu lassen bzw. Besucher aus dem Lager zu verweisen. Die hieraus entstehenden Kosten müssen vom Betreffenden selbst getragen werden.

Peißenberg, den 21.06.2018

Markus Dünzl / OfJ KG7
Lagerleiter